

Niedersächsisches Verwaltungsgericht

Antrag auf Leistungen
nach § 2 AsylbLG
Kosovo-Albaner

B e s c h l u ß

4 M 5146/96
4 B 111/96

CM 30

in der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]

Antragstellers und Beschwerdeführers,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und andere,
[REDACTED] 22 A, [REDACTED]

g e g e n

den Landkreis [REDACTED]
vertreten durch den Oberkreisdirektor,
[REDACTED] 1, [REDACTED]

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

Streitgegenstand:
Leistungen nach dem AsylbLG
- vorläufiger Rechtsschutz -

Der 4. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat
am 18. Dezember 1996 beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der
Beschuß des Verwaltungsgerichts Osnabrück
- 4. Kammer - vom 12. August 1996 geändert.

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen
Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller
ab dem 1. Dezember 1996 Hilfe zum Lebensunter-
halt in entsprechender Anwendung des Bundesso-
zialhilfegesetzes unter Berücksichtigung des
ungekürzten Regelsatzes für einen Haushalts-
vorstand - unter Anrechnung bereits erbrachter
Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsge-
setz - zu gewähren.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfah-
rens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Dem Antragsteller wird Prozeßkostenhilfe für

- 2 -

das Beschwerdeverfahren bewilligt und Rechtsanwalt Dr. NÜßlein aus Osnabrück beigeordnet.

G r ü n d e

Mit seiner Beschwerde verfolgt der Antragsteller seinen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung, soweit dieser durch den angefochtenen Beschluß des Verwaltungsgerichts vom 12. August 1996 abgelehnt worden ist, weiter mit dem Ziel, in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt in ungekürzter Höhe zu erreichen.

Die Beschwerde ist zulässig und begründet. Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt entsprechend §§ 11 ff. BSHG glaubhaft gemacht. Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes - AsylbLG - für eine entsprechende Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes auf nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigte Ausländer sind in der Person des Antragstellers erfüllt (dazu im folgenden 1.). Die dem Antragsteller zustehende Hilfe ist nicht gemäß § 25 BSHG (teilweise) zu kürzen (dazu im folgenden 2.).

1. Auf Ausländer, die - wie der Antragsteller - vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind, ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG das Bundessozialhilfegesetz entsprechend anzuwenden, wenn sie - wie der Antragsteller - eine Duldung erhalten haben, weil ihrer freiwilligen Ausreise und ihrer Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die sie nicht zu vertreten haben. Die dem Antragsteller deshalb erteilte Duldung ist bis zum 28. Februar 1997 verlängert worden. Darauf, ob bzw. wann die (alle) Voraussetzungen für die Rückführung des Antragstellers nach dem Abkommen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien über die Rückführung und Rückübernahme von ausrei-

- 3 -

sepflichtigen deutschen und jugoslawischen Staatsangehörigen vom 10.10.1996, das seit dem 1. Dezember 1996 vorläufig angewendet wird, erfüllt sind oder erfüllt sein werden, kommt es daher derzeit nicht an.

Zutreffend nehmen der Antragsgegner und das Verwaltungsgericht an, daß der Antragsteller das Hindernis, das gegenwärtig seiner Abschiebung entgegensteht, nicht zu vertreten hat. Der Senat teilt allerdings nicht deren Auffassung, daß die entsprechende Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes in solchen Fällen weiter voraussetzt, daß (außer der Abschiebung) auch der freiwilligen Ausreise des Ausländers Hindernisse entgegenstehen müssen, die er nicht zu vertreten hat. Entscheidend kommt es vielmehr auf die Tatsache an, daß der Ausländer - wie der Antragsteller - eine Duldung erhalten hat, und auf die Gründe für deren Erteilung. Mit der - § 30 Abs. 3 des Ausländergesetzes nachgebildeten - Formulierung in § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylBLG werden nicht besondere Kriterien für die Fortdauer des Aufenthaltes (neu) begründet, sondern es handelt sich um eine Rechtsgrundverweisung auf § 55 Abs. 2 des Ausländergesetzes, der die Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung bezeichnet (Beschl. d. Sen. v. 19. April 1996 - 4 M 625/96 -, NVwZ-Beilage 1996, 87, m. w. N.). Auf die vom Verwaltungsgericht aufgeworfene und von den Beteiligten erörterte Frage, ob dem Antragsteller die freiwillige Ausreise nach Jugoslawien möglich ist, kommt es deshalb nicht an.

2. Der dem Antragsteller danach zustehende Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt ist nicht entsprechend § 25 Abs. 1 BSHG (in der Fassung des Reformgesetzes vom 23. Juli 1996, BGBl. I S. 1088) wegen der Weigerung, zumutbare Arbeit zu leisten oder zumutbaren Maßnahmen nach den §§ 19 und 20 nachzukommen, ganz oder teilweise ausgeschlossen. Es fehlt nämlich an einer (vollziehbaren) Heranziehung zu gemeinnütziger und zusätzlicher Arbeit entsprechend § 19 Abs. 2 BSHG. Der bestandskräftig gewordene Heranziehungsbescheid vom 3. August 1995 ist jedenfalls mit Wirkung ab dem 1. August 1996 gegenstandslos geworden. Denn ab diesem Zeitpunkt hat der Antragsgegner (die für ihn handelnde Gemeinde ~~XXXXXX~~) die

Leistungen, die bis dahin entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz gewährt worden sind, auf Leistungen nach § 3 AsylbLG umgestellt (ohne allerdings gleichzeitig oder später den Antragsteller nach § 5 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG "zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit" zu verpflichten). Die Verpflichtung des Antragsgegners durch diese einstweilige Anordnung ab 1. Dezember 1996 vorläufig wieder Leistungen entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz zu gewähren, hat nicht etwa zur Folge, daß der Heranziehungsbescheid vom 3. August 1996 "wiederauflebt". Der Antragsgegner muß vielmehr neu entscheiden, zu welcher Tätigkeit in welchem zeitlichen Umfang unter welchen Bedingungen er den Antragsteller heranziehen (verpflichten) und auf welche Rechtsgrundlage er diese Entscheidung stützen will (dazu, daß die Arbeit hinsichtlich ihrer Art, ihres zeitlichen Umfangs und ihrer zeitlichen Verteilung hinreichend bestimmt sein muß und nicht vollschichtig sein darf, verweist der Senat auf die grundlegenden Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Oktober 1983 - BVerwG 5 C 67.82 - und BVerwG 5 C 66.82 - BVerwGE 68, 91 und 97 = FEVS 33, 89 und 45).

Ergänzend merkt der Senat an, daß die übrigen Mitglieder der Familie des Antragstellers, die nicht Beteiligte dieses Verfahrens wegen einstweiligen Rechtsschutzes sind, ebenfalls Ansprüche auf Hilfe zum Lebensunterhalt in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 2, 188 Satz 2 VwGO.

Die Entscheidung über die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe folgt aus § 166 VwGO in Verbindung mit §§ 114, 121 ZPO.

Diese Entscheidung ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

Klay

Zeisler

Berthold